



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. November 1985

Nummer 73

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
283014	21. 10. 1985	RdErl. d. Innenministers Zusammensetzung und Aufgaben des Polizeisportbeirates des Landes Nordrhein-Westfalen	1580
21212	21. 10. 1985	Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Aufgaben der Informationszentrale gegen Vergiftungen	1580
21281	26. 3. 1985	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anerkennung des Stadtteils Germete der Stadt Warburg als Luftkurort	1580
224	7. 10. 1985	Bek. d. Kultusministers Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt der Städte Brilon, Espelkamp, Herne, Hürth und Velbert zum Kultursekretariat Gütersloh	1585
71341	27. 8. 1985	RdErl. d. Innenministers Das trigonometrische Festpunktfeld in Nordrhein-Westfalen	1585

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
26. 8. 1985	RdErl. – Das trigonometrische Festpunktfeld in Nordrhein-Westfalen (TP-Erl.)	1585
28. 8. 1985	RdErl. – Das Nivellementpunktfeld in Nordrhein-Westfalen (NivP-Erl.)	1586
23. 10. 1985	Bek. – Öffentliche Sammlung	1587
Justizminister		
15. 10. 1985	Bek. – Ungültigkeitserklärung des Amtssiegels eines Notars	1587
Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr		
16. 10. 1985	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1588
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr		
31. 10. 1985	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	1588
Hinweise		
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 21 v. 1. 11. 1985	1589	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 58 v. 8. 11. 1985	1590	

I.

203014

Zusammensetzung und Aufgaben des Polizeisportbeirates des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 21. 10. 1985 – IV C 3 – 4701

Der RdErl. v. 5. 4. 1962 (SMBI. NW. 203014) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1985 S. 1580.

21281

Anerkennung des Stadtteils Germete der Stadt Warburg als Luftkurort

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 26. 3. 1985 – V A 3 – 0531.45.

Aufgrund des § 1 Abs. 1 und des § 4 Abs. 5 des Kurortengesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370) – SGV. NW. 21281 – habe ich unter Anerkennung als Luftkurort der Stadt Warburg für den Stadtteil Germete die Artbezeichnung Luftkurort verliehen und die Kurgebietsgrenzen festgesetzt. Die Verleihung erfolgte unter einer Bedingung und ist mit drei Auflagen verbunden.

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Kurgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung des Kurgebietes – sind Bestandteile dieses Erlasses.

Anlagen 1 und 2

21212

Aufgaben der Informationszentrale gegen Vergiftungen

Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21. 10. 1985 – V A 2 – 0614.13

An der Universitäts-Kinderklinik und Poliklinik Bonn, Adenauerallee 119, 5300 Bonn 1, ist eine Informationszentrale gegen Vergiftungen eingerichtet, die Tag und Nacht unter der Rufnummer 2606 211 (Fernschreiber 886 9546 kabo d) Auskunft über die toxikologische Beurteilung von chemischen Stoffen und Erzeugnissen, insbesondere von

- Arzneimitteln,
- Kosmetika,
- Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen,
- Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln,
- Tabakerzeugnissen,
- gefährlichen Stoffen u. a.,
- über Pflanzen

und über die Behandlung von Vergiftungsfällen an Fachkreise, Privatpersonen sowie an Behörden erteilt.

Die Informationszentrale gegen Vergiftungen erstattet T. mir bis zum 31. März eines jeden Jahres Bericht über die im vorausgegangenen Jahr geleistete Arbeit. In dem Jahresbericht sind folgende Angaben darzulegen:

- Anzahl der Anrufe bzw. der schriftlichen Anfragen,
- Personenkreis,
- Alters- und Geschlechtsverteilung
 - a) bei Kindern,
 - b) bei Erwachsenen,
- Art und Menge der schädigenden Stoffe (soweit zu ermitteln),
- Einteilung der gefährlichen Stoffe,
- derzeitige Gesamtsituation und Prognose,
- Sonstiges.

Bei besonderen Vorkommnissen sowie bei Änderungen in der Erreichbarkeit ist mir sofort festschriftlich zu berichten.

Die Bek. d. Innenministers v. 19. 9. 1967 (SMBI. NW. 21212) wird aufgehoben.

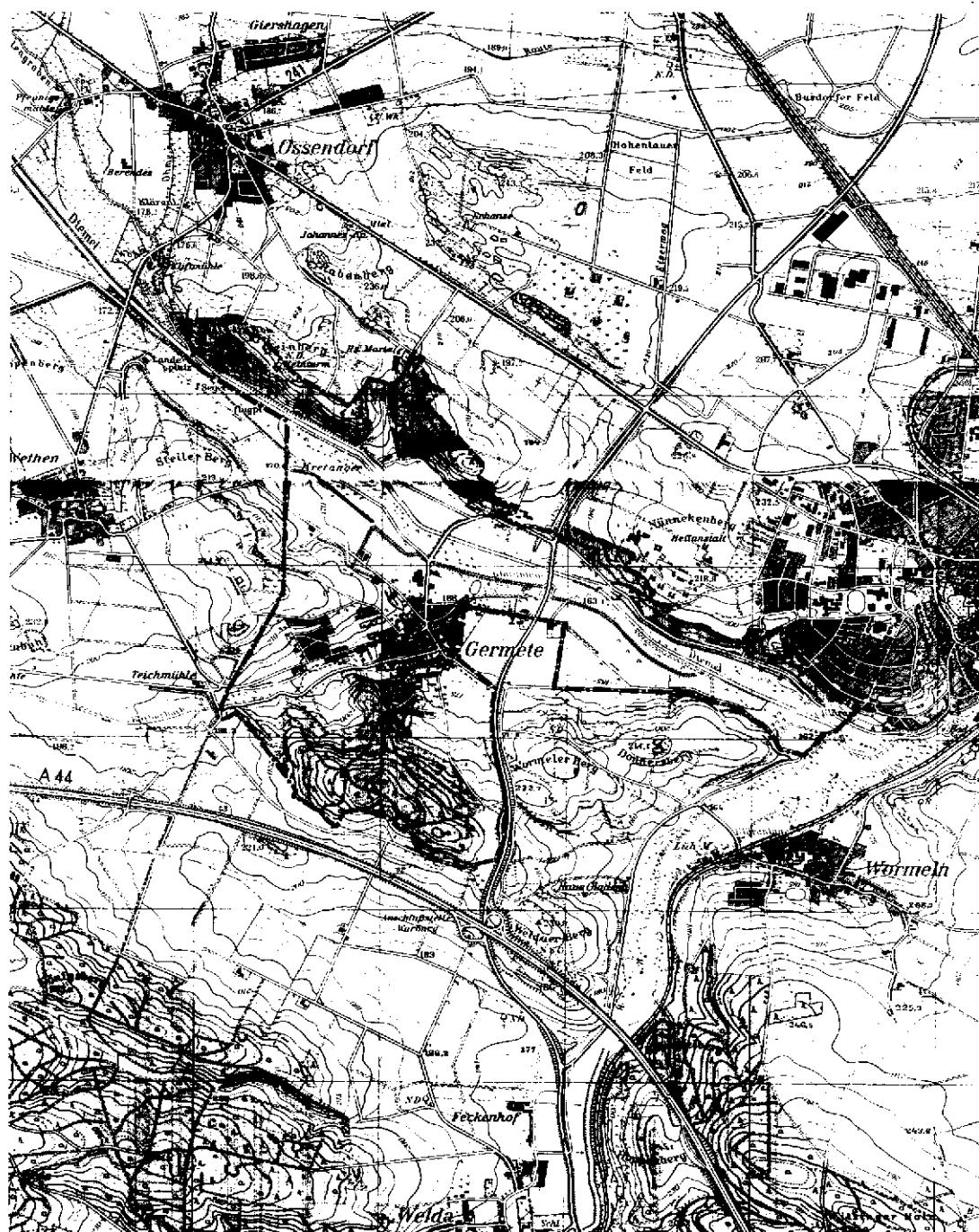
– MBI. NW. 1985 S. 1580.

Anlage 1

Textliche Darstellung der Kurgebietsgrenzen

BEGINN: Nordöstlich der Ortslage Germete am „Hainer Weg“ – Brücke über den Kälberbach – (A = Ausgangspunkt) in südlicher Richtung bis zum „Bohmweg“, diesen in südöstlicher Richtung entlang bis zur L 837 (Autobahnzubringer), dieser in südlicher Richtung folgend bis zum Weg hinter dem Walde Kalthoff,

- hier abknickend, ca. 350 m in westlicher Richtung entlang dieses Weges, alsdann in nordwestlicher Richtung entlang der Waldgrenze bis zur Landesgrenze NW/Hessen,
- sodann in nördlicher Richtung an der Landesgrenze NW/Hessen verlaufend bis zum rechten Ufer an der Diemel,
- entlang der Diemel in nordwestlicher Richtung, diese an der Einmündung des Diemelmühlengrabens überquerend und weiter ca. 200 m an der Waldgrenze des „Heinberges“ entlang,
- alsdann in östlicher und südöstl. Richtung entlang der Nordgrenze des Waldes „Heinberg“ bis zur L 837 (Autobahnzubringer), diese unterquerend und weiter entlang der nördlichen Grenze des „Stiepenwaldes“ unter Einbeziehung des Waldschwimmbades der Kernstadt Warburg bis zum Wanderweg zum Wormelner Steg,
- hier abknickend in südwestlicher Richtung, die Diemel überquerend, bis zum „Bohmweg“,
- alsdann diesen Weg in westlicher Richtung entlang bis zur Abzweigung zum Gehöft Gottesbüren,
- diesen Weg in nördlicher Richtung weiter bis zum Gehöft Gottesbüren,
- sodann in westlicher Richtung abzweigend, die L 837 (Autobahnzubringer) überquerend, entlang des „Hainer Weges“ bis zum Ausgangspunkt an der Brücke über den Kälberbach.

Zeichnerische Darstellung
des Kurgebiets

Kartengrundlage: Topographische Karte 1:250000, wiedergegeben mit Genehmigung
des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 13.6.1985 (Nr. 223/85).

— Kurgäubegrenzung Germete

S. 1582, 1583, 1584 existieren nicht

- MBL NW. 1985 S. 1580.

224

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über den Beitritt der Städte Brilon, Espelkamp,
Herne, Hürth und Velbert
zum Kultursekretariat Gütersloh**

Bek. d. Kultusministers v. 7. 10. 1985 –
IV A 3-30-1-1785/85

Nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt der Städte Brilon, Espelkamp, Herne, Hürth und Velbert zum Kultursekretariat Gütersloh vom 15. März 1985 (AbI. Reg. Dt. S. 187) gebe ich hiermit bekannt.

**Kommunalaufsicht;
hier: Beitritt der Städte Brilon, Espelkamp,
Herne, Hürth und Velbert zu dem
Kultursekretariat in Gütersloh**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über den Beitritt der Städte Brilon, Espelkamp, Herne,
Hürth und Velbert
zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit
nichttheatertragender Städte und Gemeinden
in Nordrhein-Westfalen, Sitz: Gütersloh
(im folgenden Kultursekretariat genannt)
Vom 15. März 1985**

Gemäß § 23 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) und § 8 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats Gütersloh vom 9. April 1981 (AbI. Reg. Dt. S. 153) schließen die Mitglieder des Kultursekretariats – vertreten durch die Stadt Gütersloh – und die Städte

Brilon, Hochsauerlandkreis,
Espelkamp, Kreis Minden-Lübbecke,
Herne,
Hürth, Erftkreis,
Velbert, Kreis Mettmann,
folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Die Städte Brilon, Espelkamp, Herne, Hürth und Velbert treten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats Gütersloh vom 9. April 1981 (AbI. Reg. Dt. S. 153) mit sofortiger Wirkung bei.

§ 2

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold wirksam. Sie wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Köln nachrichtlich bekanntgemacht.

Gütersloh, den 15. März 1985

Stadt Gütersloh

Dr. Wixforth
Stadtdirektor

Dr. Cordes
Erster Beigeordneter

Brilon, den 15. März 1985

Stadt Brilon

Schüle
Stadtdirektor

Klüber
Erster Beigeordneter

Espelkamp, den 15. März 1985

Stadt Espelkamp

Dr. Eller
Stadtdirektor

Quadflieg
Techn. Beigeordneter

Herne, den 15. März 1985

Stadt Herne

Dr. Raddatz
Oberstadtdirektor

Hengelhaupt
Stadtdirektor

Hürth, den 15. März 1985

Stadt Hürth

Dr. Rogge
Stadtdirektor

Langen
Erster Beigeordneter

Velbert, den 15. März 1985

Stadt Velbert

Steinhauer
Stadtdirektor

Markmann
Beigeordneter

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15. März 1985 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362/SGV. NW. 202), genehmigt.

Detmold, den 25. Juli 1985
31.1304(2)

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Bruster

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15. März 1985 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362/SGV. NW. 202), bekanntgemacht.

Detmold, den 25. Juli 1985
31.1304 (2)

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Bruster

– MBl. NW. 1985 S. 1585.

71341

**Das trigonometrische Festpunktfeld in
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 8. 1985 –
III C 3 – 4212

In meinem RdErl. v. 20. 2. 1976 (SMBI. NW. 71341) erhält Nummer 2 folgende Fassung:

2. Der TP-Erl. ist durch meine RdErl. v. 13. 7. 1983 (MBl. NW. S. 1882) u. v. 26. 8. 1985 (MBl. NW. S. 1585) geändert worden.

– MBl. NW. 1985 S. 1585.

II.

Innenminister

**Das trigonometrische Festpunktfeld in
Nordrhein-Westfalen
(TP-Erl.)**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 8. 1985 –
III C 3 – 4212

I.

Die mit RdErl. v. 20. 2. 1976 (SMBI. NW. 71341) als Sonderdruck herausgegebenen Vorschriften über das trigono-

metrische Festpunktfeld in Nordrhein-Westfalen (TP-Erl.) werden wie folgt geändert:

- 1 In Nummer 4.3 Abs. 2 wird das Wort „Querabweichung“ durch „Querabweichungen“ ersetzt.
- 2 In Nummer 4.3 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
Als Nachbarpunkte zählen in der untersten Verdichtungsstufe alle TP, die etwa 0,5 km bis 2,0 km entfernt sind, auch wenn keine Verbindungen zu ihnen gemessen wurden.
- 3 In Nummer 9.2 wird entsprechend der nachfolgenden Fassung Absatz 2 ersetzt; ferner werden zwei neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

(2) Um mit der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen befaltete Behörden und sonstige Stellen auf die Bedeutung des Schutzes der TP gegen Zerstörungen und Beschädigungen aufmerksam zu machen, veröffentlichen die Regierungspräsidenten jährlich einen entsprechenden Hinweis in ihren Amtsblättern. Die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörige Gemeinden werden in dieser Veröffentlichung gebeten, eine geeignete Bekanntgabe des Hinweises in ihrem Zuständigkeitsbereich zu veranlassen.

(3) Darüber hinaus soll die Öffentlichkeit gezielt über größere trigonometrische Vermessungsarbeiten informiert werden. Der Beginn solcher Arbeiten ist deshalb den Katasterbehörden vom Landesvermessungsamt bzw. von den Regierungspräsidenten rechtzeitig anzukündigen. Katasterbehörden sowie kreisangehörige Gemeinden werden in der Ankündigung gebeten, in ihrem Zuständigkeitsbereich Beginn und Bedeutung der trigonometrischen Arbeiten in geeigneter Form bekanntzumachen. Erforderlichenfalls unterrichten die Katasterbehörden die betroffenen kreisangehörigen Gemeinden.

(4) Muster für die Veröffentlichung nach Absatz 2 bzw. für die Bekanntmachung nach Absatz 3 stellt das Landesvermessungsamt zur Verfügung.

Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden Absätze 5, 6 und 7.

- 4 In Nummer 10.3 Abs. 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
Das gilt auch für die Koordinaten in Bodenbewegungs-*) und für die Höhen in Bodensenkungsgebieten.

Folgende Fußnote wird angebracht:

*) Als Bodenbewegungsgebiet im Sinne dieses Erlasses wird der Teil des Bodensenkungsgebietes (BSG) bezeichnet, in dem zusätzlich horizontale Bodenverschiebungen auftreten können (BSGV).

- 5 In Anlage 4 wird bei den Erläuterungen zur Schlüsselzahl 92 hinter „Kalkstein.“ eingefügt:
„Steingut, Ton.“
- 6 In Anlage 12 erhalten die Nummer 12 und Nummer 13 Abs. 1 folgende neue Fassungen:
 12. (1) Die Katasterbehörde reicht die TP-Überwachungslisten zum 31. Dezember jeden Jahres dem Regierungspräsidenten ein.
(2) Den TP-Überwachungslisten werden zur Weitergabe an das Landesvermessungsamt beigelegt:
 - a) die Blätter der Kartei der Veränderungen an TP (Nr. 11),
 - b) neu gefertigte, ergänzte oder berichtigte TP-Karten (Nr. 7 Abs. 2 und 3),
 soweit sie nicht bereits mit Vermessungsschriften an das Landesvermessungsamt abgegeben worden sind.
 13. (1) Nach Auswertung der Meldungen sendet der Regierungspräsident die TP-Überwachungslisten an die Katasterbehörde zurück.
- 7 In Anlage 13, letzter Absatz, wird das Wort „Boden sinkungsgebieten“ ersetzt durch „Bodenbewegungsgebieten“.

8 Redaktionelle Änderungen

- 8.1 In die Anlage 8 werden Gemeindegrenzen aufgenommen.
- 8.2 In Anlage 11 muß der Klammerzusatz oben rechts lauten: „(zu Nr. 8.9)“.
- 8.3 In Anlage 12 werden in Nummer 1 und im Muster der TP-Überwachungsliste die Jahreszahlen „1980 bis 1984“ geändert in „1985 bis 1989“.

II.

Im Einvernehmen mit mir hat das Landesvermessungsamt die „Ergänzenden Erläuterungen des Landesvermessungsamtes zum TP-Erl.“ überarbeitet.

III.

Zur Berichtigung der in Gebrauch befindlichen Exemplare des TP-Erl. werden für die geänderten Seiten des Runderlasses und der ergänzenden Erläuterungen des Landesvermessungsamtes Austauschblätter für die in Losabdruckform vorliegenden Sonderdrucke hergestellt.

Sachliche Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen sind in den Austauschblättern kenntlich gemacht.

Die Regierungspräsidenten sowie die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden erhalten für den dienstlichen Gebrauch je 10 Exemplare der Austauschblätter kostenfrei. Im übrigen können die Austauschblätter – nur geschlossen – zum Preis von 1,50 DM vom Landesvermessungsamt NRW, Muffendorfer Str. 19–21, 5300 Bonn 2, bezogen werden.

– MBL NW. 1985 S. 1585.

Innenminister

Das Nivellementpunktfeld in Nordrhein-Westfalen (NivP-Erl.)

RdErl. d. Innenministers v. 28. 8. 1985
– III C 3 – 4412

I.

Die mit RdErl. v. 30. 6. 1980 (n.v.) – I D 3 – 4412 – (SMBL. NW. 71341) als Sonderdruck herausgegebenen Vorschriften über das Nivellementpunktfeld in Nordrhein-Westfalen (NivP-Erl.) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 8.1 erhält folgenden neuen Absatz 4:
(4) Die in der Kartei der NivP (Anlage 3) enthaltenen Angaben sind in einer Datei gespeichert, zu der derzeit das Landesvermessungsamt und die Regierungspräsidenten Zugriff haben.
2. In Nummer 9.2 erhält Absatz 3 folgende Fassung:
(3) Es bleibt den Katasterbehörden überlassen, ob sie eine eigene Sammlung der besonderen Katastereinmessungsrisse anlegen oder diese Risse in die Sammlung der Fortführungsrisse mit aufnehmen.
3. In Nummer 10.1 Abs. 2 erhält der 1. Halbsatz folgende Fassung:
(2) In Gebieten, die durch Bergbaueinwirkungen Höhenänderungen erfahren können, ...“
4. Nummer 11.3 erhält folgende Fassung:
11.3 Gefährdete NivP sind von der bisherigen Festlegung aus zu verlegen, sofern diese örtlich unverändert ist und die neue Festlegung in der Nähe der alten eingebracht werden kann.
5. Die Aufzählung in Nummer 12.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - a) der Kartei der NivP, der NivP-Beschreibungen und der NivP-Übersichten an die Katasterbehörde,
 - b) der NivP-Beschreibungen und der NivP-Übersichten an den Regierungspräsidenten (Dezernat für Landesvermessung und Liegenschaftskataster),

c) der Kartei der NivP und der NivP-Übersichten der von der Landesgrenze durchschnittenen Blätter der TK 25 an das benachbarte Landesvermessungsamt.

6 Nummer 12.4 erhält folgenden neuen Absatz 3:

(3) Bei der Erteilung von Auszügen aus dem Nachweis der NivP für Punkte im Bereich von Bodensenkungsgebieten außerhalb der Bergsenkungsgebiete (Abs. 1) weist das Landesvermessungsamt den Antragsteller ebenfalls auf mögliche Höhenänderungen hin.

7 Nummer 14.2 erhält folgende neue Fassung:

(1) Um mit der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen befaßte Behörden und sonstige Stellen auf die Bedeutung des Schutzes der NivP gegen Zerstörungen und Beschädigungen aufmerksam zu machen, veröffentlichen die Regierungspräsidenten jährlich einen entsprechenden Hinweis in ihren Amtsblättern. Die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden werden in dieser Veröffentlichung gebeten, eine geeignete Bekanntgabe des Hinweises in ihrem Zuständigkeitsbereich zu veranlassen.

(2) Darüber hinaus soll die Öffentlichkeit gezielt über größere nivellitische Vermessungsarbeiten informiert werden. Der Beginn solcher Arbeiten ist deshalb den Katasterbehörden vom Landesvermessungsamt bzw. von den Regierungspräsidenten rechtzeitig anzukündigen. Katasterbehörden sowie kreisangehörige Gemeinden werden in der Ankündigung gebeten, in ihrem Zuständigkeitsbereich Beginn und Bedeutung der nivellitischen Arbeiten in geeigneter Form bekanntzumachen. Erforderlichenfalls unterrichten die Katasterbehörden die betroffenen kreisangehörigen Gemeinden.

(3) Muster für die Veröffentlichung nach Absatz 1 bzw. für die Bekanntmachung nach Absatz 2 stellt das Landesvermessungsamt zur Verfügung.

8 Anlage 3 wird im Hinblick auf die Erfordernisse der automatisierten Datenverarbeitung durch ein neues Muster ersetzt.

9 Anhang 1 wird Anlage 8. Der Hinweis in Nummer 11.2 Abs. 1 wird entsprechend geändert. In der neuen Anlage 8 erhalten Nummer 9 und Nummer 10 Abs. 1 folgende Fassung:

9. (1) Die Katasterbehörde reicht die NivP-Überwachungslisten bis zum 20. Oktober jeden Jahres dem Regierungspräsidenten ein.
 (2) Den NivP-Überwachungslisten werden zur Weitergabe an das Landesvermessungsamt beigefügt
 a) die Blätter der Kartei der Veränderungen an NivP (Nr. 8),
 b) neu gefertigte, ergänzte oder berichtigte NivP-Beschreibungen (Nr. 4), soweit sie nicht bereits mit den Vermessungsschriften an das Landesvermessungsamt abgegeben worden sind.

10. (1) Nach Auswertung der Meldungen sendet der Regierungspräsident die NivP-Überwachungslisten an die Katasterbehörde zurück.

10 Redaktionelle Änderungen

10.1 In die Anlage 5 werden Gemeindegrenzen aufgenommen.

10.2 In Anlage 8 (bisher Anhang 1)

- werden in Nummer 6 Abs. 2 der Klammerzusatz „(Beilage)“ sowie der Randhinweis „Beil.“ gestrichen,
- erhält das Muster der NivP-Überwachungsliste oben rechts den Hinweis „zu Anlage 8“ statt wie bisher „Beilage zu Anhang 1“,
- werden in Nummer 1 und im Muster der NivP-Überwachungsliste die Jahreszahlen „1980 bis 1984“ geändert in „1985 bis 1989“.

10.3 In der Inhaltsübersicht des Sonderdrucks werden die Überschrift „Anhang“ und die letzte Zeile gestrichen. Die Zeile „Vorschriften für die Überwachung der NivP (NivP-ÜberWV)“ wird als Anlage 8 nummeriert.

10.4 Der Sonderdruck wird um ein Sachverzeichnis erweitert.

II.

Im Einvernehmen mit mir hat das Landesvermessungsamt die „Ergänzenden Erläuterungen des Landesvermessungsamtes zum NivP-Erl.“ überarbeitet.

III.

Zur Berichtigung der in Gebrauch befindlichen Exemplare des NivP-Erl. werden für die geänderten Seiten des Runderlasses und der ergänzenden Erläuterungen des Landesvermessungsamtes Austauschblätter für die in Losblattform vorliegenden Sonderdrucke hergestellt.

Sachliche Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen sind in den Austauschblättern kenntlich gemacht.

Die Regierungspräsidenten sowie die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden erhalten für den dienstlichen Gebrauch je 10 Exemplare der Austauschblätter kostenfrei. Im übrigen können die Austauschblätter – nur geschlossen – zum Preis von 1,50 DM vom Landesvermessungsamt NRW, Muffendorfer Str. 19 – 21, 5300 Bonn 2, bezogen werden.

– MBl. NW. 1985 S. 1586.

Innenminister

Öffentliche Sammlung

Bek. d. Innenministers v. 23. 10. 1985 –
IC 1 / 24-10.27

Nachstehender Sammlungsplan für das Jahr 1986 wird hiermit bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung ersetzt nicht die für jede einzelne Maßnahme erforderliche besondere Erlaubnis.

Haus- und Straßensammlungen

Veranstalter	Sammlungszeit
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	11. 1. – 16. 2.
Deutsches Rotes Kreuz	22. 2. – 15. 3.
Arbeiterwohlfahrt	11. 4. – 2. 5.
Müttergenesungswerk	3. 5. – 18. 5.
Caritas und Diakonie	24. 5. – 14. 6.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	21. 6. – 12. 7.
Johanniter-Unfall-Hilfe	6. 9. – 19. 9.
Weltnotwerk	20. 9. – 5. 10.
Deutsche Umwelthilfe	6. 10. – 22. 10.
Gemeinschaft der Siebenton-Tags-Adventisten	23. 10. – 13. 11.
Diakonie und Caritas	22. 11. – 13. 12.

– MBl. NW. 1985 S. 1587.

Justizminister

Ungültigkeitserklärung des Amtssiegels eines Notars

Bek. d. Justizministers v. 15. 10. 1985 –
5413 E – I B. 192

Das nachstehend näher bezeichnete Amtssiegel (Farbdrucksiegel) eines Notars ist in Verlust geraten.

Das Amtssiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Landgerichts Mönchengladbach mitzuteilen.

Beschreibung des Amtssiegels:

Nicht numerierter Gummistempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Werner Zarnekow Notar in Jüchen

– MBl. NW. 1985 S. 1587.

Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
v. 16. 10. 1985 – I A 1 – BD – 00 – 14.2

Der Dienstausweis Nr. 320 der Angestellten Petra Siepmann, ausgestellt am 14. 7. 1982 vom Minister für Landes- und Stadtentwicklung, ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Breite Straße 31, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1985 S. 1588.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 31. 10. 1985

Am Freitag, 29. November 1985, 14.00 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Duisburg (Zimmer 100), Burgplatz, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 30. April 1985
2. Sachstandsbericht des Zweckverbandes VRR
3. Sachstandsbericht der VRR-GmbH
4. Ersatzwahl zum Finanz- und Tarifausschuß
5. Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel gemäß § 69 GO NW
6. Abnahme der Jahresrechnung 1984 und Entlastung des Verbandsvorstehers
7. Erlass der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1986
8. VRR-Erfolgsrechnung 1981
9. Endgültige Umlagenabrechnung 1984 (Ist-Rechnung)
10. Verbundetat 1986
11. Wirtschaftsplan der VRR-GmbH 1986
12. Eigenkostenschätzung der VRR-GmbH 1987

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, 31. Oktober 1985

Krings
Vorsitzender der Verbandsversammlung

– MBl. NW. 1985 S. 1588.

Hinweise**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 21 v. 1. 11. 1985**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Richtlinien für die hauptamtlichen Lehrer bei den Justizrichtzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen	241	unrichtig herausstellen, so berührt das den Streitgegenstand und damit die Erfolgsaussicht der Klage nicht. — Wenn die in dem Antrag wiedergegebene Äußerung zwar in ihrem Wortlaut, nicht aber in ihrer Substanz geändert wird, so ist das keine Änderung des Streitgegenstandes, keine Klageänderung. Es kommt auch weder eine Klagebeschränkung noch eine Klageerweiterung in Betracht. — Ist der Beklagte in diesem Fall mit dem ursprünglichen Wortlaut verwarnt worden, jedoch ohne Erfolg, so trifft den Kläger keine Obliegenheit, die Verwarnung mit dem neuen Wortlaut zu wiederholen. OLG Köln vom 15. Januar 1985 — 15 W 108/84
Koordinierung von Änderungen der Gemeindegrenzen mit der Änderung von Amtsgerichtsbezirken	242	247
Dienstordnung für Notare	242	
Bekanntmachungen	242	
Personennachrichten	242	
Ausschreibungen	244	
Gesetzgebungsübersicht	244	
Rechtsprechung		
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts		
GG Artikel 2 I. — Zur Fristwahrung durch Fernschreiben, die über die Fernschreibstelle einer anderen Behörde eingehen. BVerfG vom 14. Mai 1985 — 1 BvR 370/84	245	2. WEG § 5 IV, § 10 II, § 43 I. — Aus der Treuepflicht der Wohnungseigentümer untereinander kann sich die Verpflichtung ergeben, einer Änderung der Teilungserklärung zuzustimmen. — Diese Verpflichtung ist notfalls im Verfahren nach § 43 I Nr. 1 WEG gegen diejenigen Wohnungseigentümer durchzusetzen, die ihre Zustimmung verweigern. Durch einen nur mit Mehrheit gefassten Eigentümerbeschuß kann die Teilungserklärung dagegen auch in diesem Fall nicht geändert werden. OLG Düsseldorf vom 24. April 1985 — 3 W 32/85
Zivilrecht		
1. BGB §§ 823, 1004; ZPO §§ 93, 263, 269. — Streitgegenstand ist bei der Erhebung eines Unterlassungsanspruches gegen die Persönlichkeit verletzende Äußerungen in einem Presseartikel die in dem Antrag näher bezeichnete Äußerung über den Kläger, die der Beklagte unterlassen soll. Wenn der Kläger nicht nur die Unrichtigkeit dieser Äußerung behauptet, sondern weitergehende Behauptungen aufstellt, die sich ihrerseits als		3. GG Artikel 1, 2; GBO § 3 III, §§ 12, 55. — Das informationelle Selbstbestimmungsrecht (BVerfG in NJW 84, 422) gewährt keinen Anspruch darauf, daß Miteigentumsanteile an einem Grundstück nach § 3 III a GBO auf den Blättern der herrschenden Grundstücke gebucht werden, um Belastungen vor anderen Miteigentümern geheimzuhalten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind. OLG Düsseldorf vom 31. Mai 1985 — 3 W 140/85

— MBl. NW. 1985 S. 1589.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 58 v. 8. 11. 1985**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
203015	7. 10. 1985	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren geologischen Staatsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAP hDGeol)	595

– MBl. NW. 1985 S. 1590.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 85 16-307. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569